

Anlage 2 6001

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung 20. Subventionsbericht	Lfd. Nr. 20. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Rechnungsjahr in Mio. €		
				2007	2006	2005
1	2	3	4	5	6	7
1	Eigenheimzulagengesetz (Grundzulage und ökologische Zusatzförderung) § 9 Abs. 2, 3 und 4 EigZulG	83, 84	Wohnungswesen, Städtebau	2 180	2 633	2 931
2	Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird (§ 9 Abs. 3 StromStG)	57	Gewerbliche Wirtschaft	1 850	1 850	1 850
3	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind (§ 10 StromStG)	58	Gewerbliche Wirtschaft	1 700	1 700	1 700
4	Vergünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, für Stromversorger und Betreiber von Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen (§ 25 MinöStG)	54	Gewerbliche Wirtschaft	1 600	1 594	1 594
5	Förderung der Biokraft- und Bioheizstoffe (§ 2a MinöStG)	50	Landwirtschaft	1 700	1 500	1 000
6	Eigenheimzulagengesetz (Kinderzulage) § 9 Abs. 5 EigZulG	85	Wohnungswesen, Städtebau	1 060	1 280	1 423
7	Gewährung eines Sparerfreibetrags bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 4 EStG)	88	Finanzen	865	865	850
8	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	90	Arbeit	740	740	765
9	USt-Ermäßigung für kulturelle unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 UStG)	94	Kultur	1 000	720	721
10	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendeten Mineralöle (§ 4 MinöStG)	53	Gewerbliche Wirtschaft	400	400	400
11	Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG)	72	Verkehr	397	397	397
12	Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	63	Verkehr	410	307	308
13	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen (§ 2 InvZulG 1999)	20	Gewerbliche Wirtschaft	11	245	482
14	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind (§ 25a MinöStG)	55	Gewerbliche Wirtschaft	240	240	240
15	Steuerbegünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind (§ 9 Abs. 2a StromStG)	98	Wohnungswesen, Städtebau	0	200	200
16	USt-Ermäßigung für Umsätze der Zahntechniker (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	95	Gesundheit, Soziales	230	170	170
17	Arbeitnehmersparzulage (§ 13 des 5. VermBG)	89	Gesundheit, Soziales	155	160	163
18	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen (§ 2 InvZulG 2005)	21	Gewerbliche Wirtschaft	238	142	-
19	Steuerbegünstigung für Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen oder den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG)	75	Gewerbliche Wirtschaft	140	140	140

6001 Anlage 2
20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung 20. Subventionsbericht	Lfd. Nr. 20. Subven- tionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Rechnungsjahr in Mio. €		
				2007	2006	2005
1	2	3	4	5	6	7
20	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz) (§ 25b MinöStG)	18	Landwirtschaft	135	135	420

in der Abgrenzung/Fassung des 20. Subventionsberichts

Anmerkungen:

zu Spalte 5: Schätzung Juni 2006

zu lfd. Nr. 1 und 6: Die Eigenheimzulage wurde mit Wirkung zum 01.01.2006 für Neufälle abgeschafft (BGBl. I S. 3680). Die ausgewiesenen Steuermindereinnahmen beziehen sich auf Fälle, für die der Anspruchsberechtigte mit der Herstellung des Objektes vor dem 1. Januar 2006 begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder vor diesem Zeitpunkt einer Genossenschaft beigetreten ist. Für diese Fälle besteht für den vollen Förderzeitraum der Anspruch auf Eigenheimzulage, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.

zu lfd. Nr. 9, 12 und 16: Schätzung, der Anstieg der Steuermindereinnahmen resultiert aus der Erhöhung des Regelsatzes von 16 Prozent auf 19 Prozent durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006

zu lfd. Nr. 13: Auslaufen des InvZulG 1999; Fortsetzung durch InvZulG 2005

zu lfd. Nr. 15: Befristung bis 31.12.2006